



Wichtige Regeln für das Unternehmertestament

1. Die Unternehmensnachfolge muss frühzeitig geplant werden. Sie sollte durch ein Testament abgesichert werden.
2. Das Testament ist nicht eine Sache des Alters, sondern der Vorsorge.
3. Ein gutes Testament kann den Familienfrieden auch über den Tod hinaus erhalten. Es soll die Unternehmensnachfolge und die Versorgung der Familie sichern.
4. Ein Testament kann nur handschriftlich oder vor einem Notar errichtet werden.
Das handschriftliche Testament muss von Anfang bis zum Ende eigenhändig handschriftlich geschrieben und mit Vor- und Familiennamen unterschrieben sein; es muss Ort und Datum enthalten.
Das notarielle Testament ist im Vergleich zu einem handschriftlichen Testament in der Gesamtbetrachtung der Kosten im Regelfall deutlich kostengünstiger, da im Erbfall kein kostenpflichtiger Erbschein beim Nachlassgericht mehr beantragt werden muss.
5. Das Testament über einen Gesellschaftsanteil muss die Nachfolgeregelungen im Gesellschaftsvertrag beachten. Ist Sonderbetriebsvermögen im Rahmen einer Personengesellschaft vorhanden oder besteht bei einer Kapitalgesellschaft eine Betriebsaufspaltung ist eine vorausschauende Nachfolgeplanung -ggf. mit vorbereitenden lebzeitigen Umstrukturierungen- in Abstimmung mit dem Steuerberater zur Vermeidung steuerlicher Nachteile häufig unerlässlich!
6. Die Unternehmensnachfolge durch eine Erbengemeinschaft ist häufig der ungünstigste Weg.
7. Das Testament des Juniors ist oft wichtiger als das des Seniors.
8. Jeder darf seinen Nachlass nach seinem freien Willen verteilen. Das Gesetz beschränkt dies grundsätzlich nicht.
9. Das Testament muss klar und bestimmt den letzten Willen wiedergeben.
10. Das Testament sollte einen oder mehrere Erben bestimmen. Mit dem Tod geht dann der Nachlass mit allen Rechten und Pflichten auf den oder die eingesetzten Erben über, unabhängig davon, ob sie vom Testament Kenntnis haben.
Für den Fall, dass der eingesetzte Erbe vor dem Erbfall verstirbt oder das Erbe ausschlägt, sollte eine Ersatzperson bestimmt werden.
11. Durch Vermächtnis wird den benannten Personen das Recht eingeräumt, bestimmte Vermögensvorteile (Gegenstände, Geldbeträge, Nutzungsrechte) aus dem Nachlass zu erhalten. Der Vermächtnisnehmer haftet nicht für die Nachlassschulden, soweit er nicht zur Schuldenübernahme verpflichtet wird.
Die Festlegung des Vermächtnisnehmers und des Vermögensvorteils kann dem Erben oder einer dritten Person überlassen werden.
12. Erbe oder Vermächtnisnehmer können mit Auflagen belastet werden, z.B. mit der Verpflichtung zur Vornahme bestimmter Handlungen z.B. Erteilung von Vollmachten.

13. Durch Anordnung einer Testamentsvollstreckung kann eine dritte Person Kontroll- und Verwaltungsrechte über den Nachlass oder einzelne Gegenstände daraus erlangen. Hierdurch können die Rechte des Erben oder Vermächtnisnehmers ganz oder teilweise beschränkt werden.
14. Durch Vor- und Nacherbschaft kann für den Nacherben die Substanz des Nachlasses gesichert werden, dem Vorerben jedoch die Nutzung und Verwaltung des Nachlasses eingeräumt werden. Aufgrund der Kompliziertheit der Vor- und Nacherbschaftsregelungen ist Beratung jedoch zu empfehlen.
15. Die Testamentsverfügung regelt nur, was mit dem beim Tode vorhandenen Vermögen geschieht. Zu Lebzeiten kann über das Vermögen frei verfügt werden.
16. Ein Testament kann jederzeit geändert oder aufgehoben werden.
17. Ein von Ehegatten handgeschriebenes oder beim Notar errichtetes gemeinschaftliches Testament ist nach dem Tod des einen Ehegatten für den Überlebenden verbindlich und weitgehend nicht mehr änderbar, soweit nicht dem Überlebenden eine Änderungsbefugnis eingeräumt wird.
18. Ein Erbvertrag kann zwischen beliebigen Personen nur beim Notar geschlossen werden und sichert, dass die Erbregelung nicht mehr einseitig abgeändert werden kann.
19. Ein Testament ist nichts endgültiges, sondern muss periodisch überprüft werden.
20. Das Testament ist kein Geheimpapier; zumindest der Betriebsnachfolger sollte wissen, woran er ist.
21. Das Testament sollte nicht durch das Steuerrecht diktiert werden. Steuerliche Folgen der testamentarischen Regelungen müssen jedoch berücksichtigt werden.
22. Der Pflichtteil der Kinder, Eltern oder des Ehegatten ist ein Anspruch gegen den oder die Erben auf Zahlung einer Geldsumme in Höhe des Wertes des halben gesetzlichen Erbteiles. Er kann nicht ausgeschlossen werden, außer in ganz besonderen Ausnahmefällen. Zur Vorbereitung einer Unternehmensnachfolge sind Pflichtteilsverzichte weichender Geschwister häufig hilfreich, um späteren Streitigkeiten über den Pflichtteil auszuschließen, die häufig aufwendige und kostenintensive Rechtsstreitigkeiten nach sich ziehen, da hierfür eine sachverständige Unternehmensbewertung erforderlich ist.
23. Das Pflichtteilsrecht kann nur durch frühzeitige Schenkungen an andere Personen als den Ehegatten gemindert oder ausgeschlossen werden, wenn das Schenkungsobjekt vollständig und rechtzeitig abgegeben wird.
24. Ein Kind hat sich erhaltene Zuwendungen auf seinen Pflichtteil am Nachlass des schenkenden Elternteiles nur dann anrechnen zu lassen, wenn der Schenker vor oder bei Ausführung der Schenkung für das Kind erklärt hat, dass der Empfänger sich den Wert auf seinen Pflichtteil anrechnen lassen muss.
Nachträglich kann nur durch notariell zu beurkundenden Pflichtteilsverzicht zwischen Elternteil und Kind das Pflichtteilsrecht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.
25. Eine sachkundige Beratung durch einen Notar zahlt sich in allen Fällen aus.